

Benutzungsordnung der Städtischen Sammlungen und Museen

Der Stadtrat der Stadt Meerane hat am 24.09.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Meerane betreibt mehrere Städtische Sammlungen und Museen als öffentliche Kultureinrichtungen.
- (2) Die Aufgabe der Museen ist nach festgelegten Schwerpunkten das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Vermitteln von Kulturgut der Stadt Meerane und der Region.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Städtischen Museen Meerane haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und in der Presse bekannt gegeben. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Die Museen stehen allen Erwachsenen und Jugendlichen zum Besuch offen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Museumsverwaltung gestattet. Die erwachsenen Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die begleitenden Kinder.
- (3) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Fachbereichsleitung Kultur. Im gesamten Museumsbereich herrscht Rauchverbot. Außerdem dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Während des Aufenthaltes im Heimatmuseum sind mitgebrachte Taschen abzugeben. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Fachbereichsleitung Kultur wahr oder das mit ihrer Ausübung beauftragte Museumspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Die Stadt Meerane übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Haftung

- (1) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (2) Die Stadt Meerane haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 4

Ausleihe von Exponaten

Exponate der Museen können anderen Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fachbereichsleitung Kultur. Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bindungen der Überlassung sind vertraglich zu regeln. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 5

Bildrechte

(1) Das Fotografieren und Filmen für private und kommerzielle Zwecke ist nur mit Erlaubnis der Fachbereichsleitung Kultur gestattet. Für eine gewerbliche Nutzung ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu entrichten. Werden Foto- und Filmaufnahmen zum Zwecke der Werbung für die Museen und auf Einladung der Stadt Meerane durchgeführt, entfällt das Entgelt.

(2) Bei Verwendung von Reproduktionen der Städtischen Museen in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, den Städtischen Museen kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: "Städtische Museen Meerane".

§ 6

Eintrittsgelder, Entgelte

(1) Eintrittsgelder für die Ausstellungen werden wie folgt erhoben:

Besuch einer Ausstellung

Erwachsene	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Ermäßigt (Schüler, Studenten, Jugendliche bis 18 Jahre)	1,00 €
Familienkarte	4,00 €

Kombikarte für den Besuch aller Ausstellungen der Städtischen Museen in Meerane als Jahreskarte

Erwachsene	10,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Ermäßigt (Schüler, Studenten, Jugendliche bis 18 Jahre)	5,00 €
Familienkarte	18,00 €

Führungen durch die Ausstellungen

Führungen (zwischen 5 bis 25 Personen)	3,00 € pro Person
Städtische Schulklassen (incl. Führung)	frei
Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sowohl in Begleitung der Kinder als auch zur Vorbereitung solcher Besuche	frei
Führungen Schulklassen	frei

(2) Für die wissenschaftliche Bearbeitung von Anfragen, Recherchen in Magazinen, im Archiv und der Historischen Bibliothek durch das Museumspersonal wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 10,00 € erhoben.

(3) Eine Fotoerlaubnis für kommerzielle Zwecke kostet 25,00 €.

(4) Bei museumspädagogischer Arbeit mit Materialeinsatz für Schulklassen muss eine Aufwandsentschädigung für verwendete Materialien von 1,00 € bis 2,00 € gezahlt werden.

(5) Die Städtischen Museen berechnen für Fotokopien Gebühren nach der Kostensatzung der Stadt Meerane vom 16.12.2003 nach der Anlage lfd. Nr. 2 Tarifstelle (Abschriften oder Auszüge).

- Schwarz-weiß Kopie DIN A 4 0,25 €
- Schwarz-weiß Kopie DIN A 3 0,50 €

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Städtischen Sammlungen und Museen tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Meerane, 25.09.2013

Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister